

FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICHS**Bundesheergewerkschaft**

Florianigasse 16/8 , 1080 Wien

Tel.: 0660 622 0000,

mail to: office@bundesheergewerkschaft.aturl. www.bundesheergewerkschaft.at

An das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail

An das
Bundeskanzleramt
per E-Mail

Wien, am 27.02.2012

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012)

GZ BKA-920.196/0001-III/1/2012

Die Bundesheergewerkschaft (BHG) in der FGÖ beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gefechtsideen des vorliegenden Entwurfs, die besonders auf die Soldaten und die Beamten des BMLVS wirkt, ist

1. **Flexibilisierung des Versetzungsrechts** u.a. durch eine teilweise Neufassung des § 12a GehG mit dem Ziel der (auch) amtswegigen Überstellung innerhalb gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen um die im BMLVS über dem Stand befindlichen Bediensteten ohne besonderen Schutz versehen in andere Ressort bzw. durch die neu geschaffenen Verwendungsgruppen unter teilweiser Aushebelung des im privatwirtschaftlichen Bereich gültigen Berufsschutz zu erreichen.

Diese Maßnahme wird durch die Bundesheergewerkschaft entschieden abgelehnt, da dies unter anderen dazu führen kann und wird, dass MBUO2 oder MZUO2 (ausgebildete Gruppenkommandanten) auf einen Arbeitsplatz „Hilfsdienste“ (A5 bis A7) verwiesen werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verwendungsgruppen „Höherer Dienst (A1)“, „Gehobener Dienst (A2)“, „Fachdienst (A3)“, Qualifizierter mittlerer Dienst (A4)“, „Mittlerer Dienst (A5)“ und „Hilfsdienst (A6-A7)“ zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der FH und in Zukunft

Bacc Absolventen der MilAk ist für die Zuordnung zu den Verwendungsgruppen die entsprechende Einteilung zu berücksichtigen („Höherer Dienst“ und „Gehobener Dienst“)

2. **Der mit Wegfall des §48 Abs. 6** (verlängerter Dienstplan) verbundene Verlust von bis zu 5,6% des Bruttolohns eines Soldaten ist eine über die Gebühr Belastung von einzelnen Personengruppen, welche im Zuge der Gesamtstabilitätsgesetzgebung so wie alle anderen auch schon Belastet wurden.

Der Wegfall der 41 Stunde für Soldaten bedeutet darüber hinaus auch eine Kostensteigerung im Wege von Überstunden, will man die selben Erfolge weiterhin bei der Ausbildung von Rekruten erreichen. Wobei neben den Mehrkosten von Überstunden auch ein mehr von Verwaltungsaufwand erreicht wird.

Diese Maßnahme wird durch die Bundesheergewerkschaft entscheiden abgelehnt, da dadurch für Soldaten als einzige geschlossene Personengruppe eine überproportionale Lohneinbuße im laufenden Jahr stattfindet und mit Masse jene getroffen werden, die bereits jetzt im unteren Niveau der Verdienstleiter stehen.

3. **Der Aufnahmestopp** im Anschluss an eine Aufgabenanalyse und der daraus abzuleitenden Festlegung des benötigten Personals wäre ein von uns zu unterstützender Prozess.

Diese Maßnahme wird durch die Bundesheergewerkschaft entscheiden abgelehnt, da

der Aufnahmestopp beim BMLVS insbesondere im Bereich der Soldaten für die BHG nicht nachvollziehbar ist, insbesondere deshalb nicht, da die meisten freien Arbeitsplätze im Bereich der niedrigen Unteroffiziersdienstgrade sind. Es würde dazu führen, dass keine einzige in der UO und Offiziersausbildung befindliche Person am Ende ihrer Ausbildung zum ÖBH übernommen werden kann. Selbiges trifft im Bereich der Zivilbediensteten für die Aufnahme von neuen Lehrlingen bzw. die Übernahme selbiger in ein Dienstverhältnis zu.

Es ist aus Sicht BHG entschieden abzulehnen, dass der Gesetzgeber zulässt, dass im ÖBH Menschen im Wege von PIAD bis zu 5 Jahre im a.o. Präsenzdienst vor dem Personalbudget versteckt werden können und danach keine Chance haben in den Bundesdienst übernommen zu werden.

Es darf daher ersucht werden bei einem weitem Verhandlungstermin gehört zu werden.



Manfred HAIDINGER
PRÄSIDENT